

Promotionsordnung der Universität Tübingen für das Zentrum für Islamische Theologie

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Mai 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie (§ 4 Abs.2)

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹Das Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Auf Antrag kann auch der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen werden.

(2) ¹Das Zentrum für Islamische Theologie kann für besondere wissenschaftliche Leistungen den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber verleihen. ²Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des oder der Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin. ³Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴Für Entscheidungen, die dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie an:

1. die hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG)
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorin-nen
3. die hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Privatdozenten und Privatdozentinnen
4. die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
5. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen für Islamische Theologie anderer nationaler Standorte
6. nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 6 fachfremde Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen.

²Nach § 9 Abs. 1 bestellte Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an; sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie sind. ³Die nach Satz 1 Nr. 6 bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden vom Promotionsausschusses für jeweils vier Jahre zugewählt; wiederholte Zuwahl ist zulässig. ⁴Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag seines oder seiner Vorsitzenden weitere Mitglieder anderer Fakultäten je als stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses für einzelne Promotionsvorhaben hinzuziehen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(6) ¹Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Zentrumsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG nimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr, die / der diese Aufgabe an eine Studiendekanin/ einen Studiendekan delegieren kann.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Masterstudiengang,
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) ¹Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber oder der Bewerberin die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵Der Kandidat oder die Kandidatin muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er oder sie über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶Die Prüfung wird von zwei Professoren oder Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschul- oder Privatdozentinnen abgenommen, die von dem oder der Vorsitzenden bestellt werden. ⁷Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹Besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen oder Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. ²Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber oder die Bewerberinnen zu den besten zehn Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern und Bewerberinnen durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer Prüfung festgestellt wird, dass beim Bewerber oder der Bewerberin die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder dass mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist.

⁵Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁶Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss,

gegebenenfalls auf Vorschlag einer der Betreuer oder Betreuerinnen; verlangt werden können bis zu vier Leistungsnachweise. ⁷Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6 – 9 durchgeführt wird.

(4) Der Bewerber oder die Bewerberin muss ausreichende deutsche, englische und arabische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) ¹Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Zentrum für Islamische Theologie die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen.

(2) ¹Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer oder Betreuerinnen und deren Bereitschaftserklärung in einer zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerinnen / Betreuern abzuschließenden schriftlichen Betreuungsvereinbarung. Sie enthält die aus der Anlage ersichtlichen Angaben.

²Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³Über den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 1. (3) ¹Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen verpflichtetes Mitglied des Zentrums für Islamische Theologie in der Lage ist, den Bewerber oder die Bewerberin zu betreuen. ²Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Dem Doktorand oder der Doktorandin werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftliche Betreuer zugewiesen, in der Regel die gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten. ²Möchte der oder die Vorsitzende dem Wunsch des Doktoranden oder der Doktorandin nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss. ³Als Betreuer oder Betreuerinnen können Professoren oder Professorinnen, auch von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen, hauptberuflich tätige Privatdozenten oder Privatdozentinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen bestellt werden. ⁴Ferner können als Betreuer oder Betreuerinnen promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt werden, denen vom Vorstand die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5 LHG).

(5) ¹Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden oder Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt 4-8 Semester. ²In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. ³Auch nach einer Exmatrikulation wird dem Doktoranden oder der Doktorandin nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(6) Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird die Annahme als Doktorand oder Doktorandin auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Ausstellung eines Doktorandenausweises bestätigt.

(7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von drei Jahren, gestellt wird.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ²Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers oder der Bewerberin,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer oder Betreuerinnen der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen,
5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer oder Prüferinnen in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber oder die Bewerberin unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Zitate als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder

Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt sind.

9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin muss durch seine oder ihre Dissertation zeigen, dass er oder sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er oder sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. ²Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner oder ihrer Arbeit zugänglich geworden sind. ³Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden; auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen.

(2) ¹Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²Seine oder ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine oder ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner oder ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

Wurde die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt, so muss der Bewerber oder die Bewerberin dieses Projekt umreißen, die Namen der anderen Projektteilnehmer oder Projektteilnehmerinnen und deren Anteil am gesamten Projekt angeben und die Bedeutung seines oder ihres eigenen Beitrags für das Projekt darstellen. Er oder sie hat außerdem eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass verwendete Ergebnisse von Experimenten und Ideen der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.)

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. ²In Zweifelsfällen führt er oder sie eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber oder die Bewerberin bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen

(1) ¹Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen. ²Will er oder sie einem Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Berichterstatter oder Berichterstatterinnen können aus dem in § 4 Abs. 4 genannten Personenkreis bestellt werden. ²Einer der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, in der Regel einer der Betreuer oder Betreuerinnen. ³Die Bestellung von Berichterstattern oder Berichterstatterinnen, die nicht dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen haben innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²Bei einem Überschreiten der Frist kann der oder die

Vorsitzende des Promotionsausschusses, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter oder eine andere Berichterstatterin bestellen.

(2) ¹Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	= 0
sehr gut (magna cum laude)	= 1
gut (cum laude)	= 2
genügend (rite)	= 3.

³Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Berichterstattern oder Berichterstatterinnen zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt bei es bei den Unterschieden, bestellt der oder die Vorsitzende einen weiteren Berichterstatter oder eine weitere Berichterstatterin.

(4) ¹Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist der Kreis der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen von dem oder der Vorsitzenden auf drei (vier) zu erweitern. ²Einer dieser Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll in der Regel einer anderen Universität angehören. ³Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter oder Berichterstatterinnen ist gegebenenfalls den Betreuern oder Betreuerinnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Er oder sie kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. ⁵In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin und mit Zustimmung des Bewerbers oder Bewerberin kann der oder die Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält der Bewerber oder die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er oder sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁵Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der oder die Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers oder der Verfasserin, die Namen der Berichterstatter

oder Berichterstatterinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) ¹Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Zentrum für Islamische Theologie zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. ²Die Auslagefrist muss mindestens 14 Tage dauern, wovon mindestens 7 Tage auf den Vorlesungszeitraum entfallen müssen.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) ¹Der Bewerber oder Bewerberin hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ²Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) ¹Kommen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers oder der Bewerberin (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²Schlagen alle Berichterstatter oder Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers oder der Bewerberin abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Der oder die Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin zu den Akten des Zentrums für Islamische Theologie.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer

anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Disputation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt der oder die Vorsitzende fünf Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zum oder zur Vorsitzenden der Kommission. ²Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 4 Abs. 4 (§ 8 Abs. 2 Satz 1) genannten Personenkreis bestellt. ³In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

⁴Mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen sollen dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll ihm nicht angehören. ⁵Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder des oder der Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht am Zentrum für Islamische Theologie angesiedelte Fachrichtungen durch einen Prüfer oder eine Prüferin vertreten sein müssen. ⁶Ist für die Durchführung der Disputation ein Prüfer oder eine Prüferin aus einer anderen Fachrichtung der Universität Tübingen bestellt, wird er oder sie für das jeweilige Verfahren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. ²Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) ¹Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. ³Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹Alle Studierenden und Lehrenden des Zentrums für Islamische Theologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen an der Disputation teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder Bewerberin sind die Studierenden und Lehrenden auszuschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹Jeder Prüfer oder jede Prüferin gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³Dabei wird wie in § 11 Abs. 6 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) ¹Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfs-belehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. ³Der oder die Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴Die Prüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der oder die Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 :	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 :	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 :	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 :	rite (genügend).

4)Dem Bewerber oder der Bewerberin wird von dem oder der Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser oder diese auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, seine oder ihre Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der oder die Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Vor der Veröffentlichung hat der Bewerber oder die Bewerberin dem oder der Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstat-

ter oder die Hauptberichterstatlerin, bei dessen oder deren Verhinderung der andere Berichterstatler bzw. Berichterstatlerin oder der bzw. die Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und je eines Belegexemplars an die Gutachter oder Gutachterinnen der

Dissertation. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.

Oder

2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren und je einem Belegexemplar an die Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Promovend oder die Promovendin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Promovend oder die Promovendin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(6) Entzieht sich der Bewerber oder die Bewerberin der Veröffentlichungspflicht oder liefert er oder sie die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend oder die Promovendin durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der oder die Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare

datiert und vom Präsidenten oder der Präsidentin / vom Rektor oder der Rektorin und vom Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Zentrums für Islamische Theologie unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift kann der oder die Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von dem oder der Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer oder einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Der Betreuer oder die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter oder Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer oder die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied des Zentrums für Islamische Theologie am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren oder Professorinnen der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass der oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin, dass dieser oder diese bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²§ 11 Abs. 4 (bzw. je nach getroffener Regelung § 12 Satz ³ bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von dem oder der Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. Auf Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits angenommen waren, findet § 4 Absatz 2 Nummer 3 keine Anwendung."

Tübingen, 2. Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie (§ 4 Abs.2)

Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Tübingen

Zwischen der Doktorandin Frau/dem Doktoranden Herrn
und
1. Betreuerin Frau/1. Betreuer Herrn
2. Betreuerin Frau/2. Betreuer Herrn
wird folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Titel des Dissertationsprojekts:.....
.....
Beginn der Promotion:
Geplantes Ende der Promotion:
Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer in Form eines Betreuungsgesprächs und eines Berichts über den Stand des Dissertationsprojekts. Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.
Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt:
Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zentrums für Islamische Theologie zur Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden.
Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
.....
.....
.....

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerinnen / Betreuer verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Streitfällen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen / Betreuern können sich die Betroffenen insbesondere an den Ombudsmann gemäß § 2 Abs. 7 PromO wenden.

§ 5 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Begutachtenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie sollen für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschreiten.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin/der Doktorand, die Betreuerinnen / Betreuer sowie das Dekanat des Zentrums für Islamische Theologie.

Ort, Datum, Unterschrift

Doktorandin/Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer

Näheres ist in der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geregelt.

§ 7 Kriterien für die Auswahl und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl für den in § 1 genannten Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Kriterien.

(2) Die Studienleistungen des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.

(3) Besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Studien- oder Forschungsaufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigenden Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 Punkte bis Note 2,5 = 1 Punkt);

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	16	1,4	12	1,8	8	2,2	4
1,1	15	1,5	11	1,9	7	2,3	3
1,2	14	1,6	10	2,0	6	2,4	2
1,3	13	1,7	9	2,1	5	2,5	1

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) insgesamt bis zu 10 Punkten;

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) und b) erreichten Punktzahlen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Der Rektorin oder dem Rektor wird von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung empfohlen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, der Universität Tübingen. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.